



Sitzungsvorlage 150/076/2024

Amt/Abteilung: Brand- und Katastrophenschutz Datum: 22.03.2024	Aktenzeichen: 150		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	08.04.2024	Vorberatung N	
Hauptausschuss	16.04.2024	Vorberatung N	
Stadtrat	30.04.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neueinteilung der Risikoklassen der Stadt Landau in der Pfalz für die Jahre 2024 - 2034

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Neueinteilung der Risikoklassen der Stadt Landau in der Pfalz und den sich hieraus ableitenden notwendigen Investitionen der Freiwilligen Feuerwehr zu.

Begründung:

Jede Gemeinde hat die Aufgabe ihre Ortsteile und -gebiete in Risikoklassen gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz einzuteilen und dies auch fortlaufend zu aktualisieren. Hierzu fanden Ende des Jahres 2023 unter Anwesenheit der Wehrleitung, sowie der Wehrführer aller Ortsteile und dem Alarm- und Einsatzplaner, ein erster Abstimmungstermin zur Einteilung der Risikoklassen statt. Ziel dieses Termins war es, die Risikoklasseneinteilung aller Ortsteile die eine eigene Feuerwehreinheit vorhalten neu zu bewerten, um eine Grundlage für die zukünftige Bedarfsplanung zur Ausstattung der jeweiligen Feuerwehreinheiten zu schaffen. Insbesondere da die Feuerwehreinheit Landau-Dammheim wieder in Dienst gestellt werden konnte und die Feuerwehreinheit Landau-Queichheim neu entstanden ist.

Die Einteilung der Risikoklassen richtet sich gem. § 3 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des jeweiligen Ortsteils. Gemäß § 3 Abs. 2 Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz, ist die Einteilung der Risikoklassen in einem 5-stufigen System je Gefahr anhand folgender Kriterien vorzunehmen:

- 1 Brandgefahren [Risikoklasseneinteilung B 1 bis B 5],
- 2 Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse [Risikoklasseneinteilung T 1 bis T 5],
- 3 Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe [Risikoklasseneinteilung ABC 1 bis ABC 5] und
- 4 Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer [Risikoklasseneinteilung W 1 bis W 5].

Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Feuerwehren sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung wird entsprechend der Risikoklasseneinteilung nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz ermittelt. Als Mindestbedarf müssen in der

Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von acht Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 15 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 25 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

Im Folgenden werden die Risikoklassen der Ortsteile der Stadt Landau in der Pfalz, welche über eine eigene Feuerwehreinheit verfügen, anhand der oben genannten Kriterien eingeteilt.

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Landau	B 4	T 4	ABC 4	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Landau	B 4	T 4	ABC 4	W 2

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Arzheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Arzheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Dammheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Dammheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Godramstein	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Godramstein	B 2	T 3	ABC 2	W 2

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Mörzheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Mörzheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Nußdorf	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Nußdorf	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Queichheim	B 4	T 4	ABC 4	W 2

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung ALT			
Wollmesheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Ortsteil	Risikoklasseneinteilung NEU			
Wollmesheim	B 2	T 2	ABC 1	W 1

Durch die oben aufgeführten Änderungen der jeweiligen Risikoklasseneinteilung der Ortsteile ergeben sich folgenden Ergänzungen des Mindestbedarfs an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen hinsichtlich der Gefahrenabwehr:

Ortsteil Landau: Ein Rettungsboot 1 ohne Motor
Ortsteil Godramstein: Ein Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug 10
Ortsteil Queichheim: Ein Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug 20, ein Hubrettungsfahrzeug 23-12

Die oben aufgeführten Ergänzungen des Mindestbedarfs an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen hinsichtlich der Gefahrenabwehr ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 22 – Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz und Rettungsdienst abgestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr: 2025 - 2028

Betrag: ~ 2.500.000 €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja x / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein x

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein x
Begründung: Kein Tatbestand für eine Nachhaltigkeitseinschätzung.

Anlagen:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.